

RS Vwgh 1988/6/29 88/09/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1988

Index

VwGG

10/07 Verwaltungsgerichtshof

68/01 Behinderteneinstellung

Norm

InvEG 1969 §8 Abs2

VwGG §34 Abs1

VwGG §42 Abs2 Z2

Rechtssatz

In der Begründung der Beschwerde wird unter Hinweis auf das E des VwGH vom 29.5.1985, 84/09/0035, VwSlg 11871 A/1985, auch die Unzuständigkeit der Behörde geltend gemacht, weil das Dienstverhältnis der Bf im Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Unterschutzstellung der Bf erfolgt ist, bereits beendet war. Dbzgl wird darauf hingewiesen, dass für die Bf durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides aus diesem Grunde im Ergebnis inhaltlich keine Besserstellung gegeben wäre, weil die geltend gemachte Unzuständigkeit nach dem Beschwerdevorbringen im Mangel des Bestehens des Dienstverhältnisses der Bf gesehen wird.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation
Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint
keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988090084.X01

Im RIS seit

08.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at